

Gerechtigkeitsgasse 36
Postfach 627
3000 Bern 8
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 634 51 64
www.hrabe.ch
hrabe@jgk.be.ch

Gründungsbericht, Bericht über nachträgliche Leistung von Einlagen und Kapitalerhöhungsbericht bezüglich Sacheinlagen und Sachübernahmen

Werden Einlagen auf Aktien oder Stammanteile durch Sacheinlagen geleistet oder übernimmt eine **Aktiengesellschaft** oder eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** bei der Gründung oder anlässlich einer Kapitalerhöhung von Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen Vermögenswerte bzw. werden solche Sachübernahmen beabsichtigt, ist darüber in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft zu geben. Im Gründungsbericht, im Bericht über die nachträgliche Leistung von Einlagen bzw. im Kapitalerhöhungsbericht muss diesfalls über die Art und den Zustand sowie die Angemessenheit der Bewertung von Sacheinlagen und Sachübernahmen berichtet werden (vgl. Art. 635 Ziffer 1 OR; Art. 652e Ziffer 1 OR; Art. 777c Abs. 2 Ziffer 3 OR; Art. 781 Abs. 5 Ziffer 4 OR).

Auch **Genossenschaften** müssen bei der Gründung einen Gründungsbericht über allfällige Sacheinlagen und Sachübernahmen verfassen (vgl. Art. 834 Abs. 2 OR; Art. 84 Abs. 3 Bst. c HRegV). Dieser hat sich ebenfalls zu Art und Zustand sowie zur Angemessenheit der Bewertung von Sacheinlagen und Sachübernahmen zu äussern. Zudem sollte er über die von der Genossenschaft zu erbringenden Gegenleistungen Auskunft geben (vgl. etwa HONSELL/VOGT/WATTER, Basler Kommentar, 2012, N. 7 zu Art. 834 OR).

1. Form

Die schriftlichen Berichte sind dem Handelsregisteramt als Belege einzureichen. Der Gründungsbericht ist von **sämtlichen Gründerinnen und Gründern oder deren Vertretung** zu unterzeichnen (Art. 43 Abs. 3 Bst. c HRegV; Art. 71 Abs. 3 HRegV; Art. 84 Abs. 3 Bst. c HRegV). Der Kapitalerhöhungsbericht und der Bericht über die nachträgliche Leistung von Einlagen muss von **mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates** bzw. von **mindestens einer zeichnungsberechtigten Geschäftsführerin oder einem zeichnungsberechtigten Geschäftsführer** unterzeichnet sein (Art. 46 Abs. 2 Bst. d HRegV; Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziffer 1 HRegV; Art. 74 Abs. 2 Bst. d HRegV).

2. Inhalt

Der konkrete Inhalt des Berichts variiert je nach Art und Umfang der Sacheinlage und/oder Sachübernahme. Generell sind insbesondere nachstehende Grundsätze zu beachten.

2.1 Art und Zustand von Sacheinlagen und/oder Sachübernahmen

Die eingelegten oder übernommenen Vermögenswerte sind genau zu umschreiben. Die Zusammenfassung einzelner Gegenstände zu sinnvollen Gruppen ist möglich (vgl. GWELESSIANI MICHAEL, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 2012, Rz. 192).

Aussagen wie „Art und Zustand sind den Gründern durch Prüfung im Detail bekannt“ genügen nicht. Der Bericht richtet sich an Dritte (insbesondere an die zugelassene Revisorin bzw. den zugelassenen Revisor, die bzw. der – sofern vorgeschrieben – den Bericht prüft und an die Gläubiger). Die Umschreibung muss aus dem Bericht selbst hervorgehen; eine blosser Verweisung auf externe Unterlagen ist ebenfalls ungenügend (vgl. REPRAX 2/2013, S. 37).

Der Bericht sollte auch aufzeigen, dass die eingelegten bzw. übernommenen Sachwerte aktivierbar, übertragbar und verwertbar sind und bestätigen, dass die freie Verfügungsmacht auf die übernehmende Rechtseinheit übergeht (vgl. BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 2009, §1 Rz. 400).

2.2 Angemessenheit der Bewertung

Der Bericht soll festhalten, welche Erwägungen die Gründer bzw. der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung bei der Bewertung angestellt haben und darlegen, weshalb die Bewertung vernünftig ist. Die Bewertung richtet sich nach objektiven Kriterien. Es wird teilweise auch gefordert, dass die Bewertungsmethode im Bericht offen gelegt wird (vgl. HONSELL/VOGT/WATTER, a.a.O., N. 3 zu Art. 635 OR; BÖCKLI PETER, a.a.O., §1 Rz. 399 f.).

Obergrenze für die Bewertung stellt der Verkehrs- oder Marktwert dar. Zusätzlich ist zu beachten, welcher Wert dem Gegenstand für die übernehmende Rechtseinheit zukommt (vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, § 15 Rz. 45; BÖCKLI PETER, a.a.O., §1 Rz. 399 f.).

Der Bewertungsstichtag sollte möglichst nahe beim Datum der Handelsregistereintragung liegen (vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 15 Rz. 47; BÖCKLI PETER, a.a.O., §1 Rz. 399 f.).

3. Beispiele

Mögliche Formulierungen zu Sacheinlagen und Sachübernahmen in einem Gründungs-, Bericht über die nachträgliche Leistung von Einlagen oder Kapitalerhöhungsbericht könnten – sofern sie im konkreten Fall zutreffen – beispielsweise sein:

„Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung sämtliche Aktiven von CHF [Betrag] und Passiven von CHF [Betrag] des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens [Name], in [Sitz], gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom [Datum] und Inventar per [Datum]. Zu den einzelnen Positionen im Inventar erstatten wir wie folgt Bericht...“

„Die flüssigen Mittel bestehend aus Kasse, einem Postkonto und einem Bankkonto entsprechen dem Gesamtbetrag aus dem Saldo des lückenlos geführten Kassenbuchs und den Saldi gemäss Kontoauszügen per [Datum].“

„Die Debitoren sind zum Nominalwert bewertet; Abzügen und Risiken ist mit dem Delkredere genügend Rechnung getragen.“

„Die übrigen kurzfristigen Forderungen bestehen gegenüber Drittpersonen. Sie sind unbestritten und ungefährdet.“

„Bei den Vorräten handelt es sich um gut verkäufliche Handelswaren und Ersatzteile, wie ..., welche höchstens zu den Einstandspreisen bewertet wurden. Mit der Wertberichtigung (privilegierte Warenreserve) wurde einem allfälligen Minderwertrisiko angemessen Rechnung getragen.“

„Die transitorischen Aktiven sind zum Nominalwert unter Abzug eines Delkrederes bewertet.“

„Die Beteiligung umfasst 20 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 der [Firma], in [Sitz]. Die Aktien wurden entsprechend ihrem Nennwert bewertet. Die Zustimmung des Verwaltungsrates der [Firma] zur Übertragung der Aktien wurde erteilt.“

„Mobiliar und Einrichtungen sind gebraucht, aber befinden sich in einem ihrem Alter entsprechend guten Zustand und sind nach wie vor gebrauchsfähig. Sie entsprechen den betrieblichen Anforderungen der neu zu gründenden Gesellschaft. Sie sind zu den Anschaffungskosten und unter Abzug der notwendigen nutzungs- und altersbedingten Abschreibungen bewertet.“

„Die Fahrzeuge stehen im Eigentum der Sacheinlegerin, welche darüber frei verfügen kann; sie sind insbesondere nicht geleast. Die Fahrzeuge wurden gut gewartet und befinden sich in einem ihrem Alter entsprechend guten sowie fahrtüchtigen Zustand. Die Bewertung beruht auf aktuellen Fahrzeugbewertungen von ...“

„Auf dem Grundstück [Gemeinde, Grundstücknummer] steht das Gebäude [Strasse, Gebäudenummer] mit Lagerräumen im Untergeschoss, Werkstatt und Verkaufsraum im Erdgeschoss sowie Büroräumen im Obergeschoss. Die übrige Grundstücksfläche besteht aus Zufahrt und Parkplätzen. Das Grundstück ist zum Verkehrswert bewertet, entsprechend dem Verkehrswertgutachten der [Firma], in [Sitz], vom [Datum].“

„Die Markenrechte beinhalten das Recht, Lizenzvereinbarungen für den Gebrauch der Marke [Bezeichnung] abzuschliessen. Die Marke ist beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt und im Schweizerischen Markenregister unter der Nummer [Registrierungsnummer] eingetragen. Die Bewertung der Markenrechte basiert auf den zu erwartenden Lizenzzahlungen und wurde durch eine externe Bewertungsspezialistin anhand verschiedener Bewertungsmethoden, namentlich der [Methoden], vorgenommen.“

„Das kurzfristige Fremdkapital, worunter die Kreditoren und die transitorischen Passiven fallen, ist vollständig und richtig aufgeführt sowie zum Nominalwert bewertet.“

„Beim langfristigen Fremdkapital handelt es sich um Hypothekarschulden, welche entsprechend den Bankauszügen per [Datum] aufgeführt sind.“